



Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7824	2. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zur Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen	1178
7861	2. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der 20jährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes.	1187

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
11. 7. 1996	Bek. - Uruguayisches Generalkonsulat, Hamburg	1205
	Landeswahlleiter	
10. 7. 1996	Bek. - Landtagswahl 1995; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	1205
	Finanzministerium	
9. 7. 1996	Bek. - Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1993	1205
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
8. 7. 1996	RdErl. - Bundessozialhilfegesetz; Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	1206

I.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 7. 1996 - II B 5 - 2406-6427

1 Rechtsgrundlage, Zweck und Zweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren“ (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

Zweck ist die Förderung der Zucht alter Nutzierrassen, die

- vom Aussterben bedroht sind,
- eine wichtige Genreserve darstellen und
- durch deren Fortbestand ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet wird.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Züchtung und Haltung spezieller Nutzierrassen, die in ihrem Bestand bedroht sind.

Die Förderung bezieht sich auf Pferde, Rinder und Schafe. Folgende Rassen gelten derzeit als gefährdet:

2.1 Rinder

- Gleanrind,
- Rotvieh der Zuchttrichtung Höhengvieh und
- Deutsche Schwarzbunte alter Zuchttrichtungen

2.2 Schafe

- Bentheimer Landschaf,
- Rhönschaf,
- Moorschnucke und
- Coburger Fuchsschaf

2.3 Pferde

- Rheinisch-Westfälisches Kaltblut und
- Dülmener

3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, deren Unternehmen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

- 4.1 die Tiere selbst hält,
- 4.2 sich für die Dauer von 5 Jahren verpflichtet,
- 4.2.1 an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen,
- 4.2.2 überschüssige Tiere zum Rasseerhalt für den Verkauf bereit zu stellen.
- 4.3 Wer Haltungsprämien erhält, muß die bezuschuften Tiere mindestens noch 1 Jahr nach Bewilligung der Mittel im Betrieb halten. Ausscheidende Tiere sind gegen neue zu ersetzen. Die Abgabe von bezuschuß-

ten Tieren ist nur im Einvernehmen mit dem für das Zuchtprogramm Verantwortlichen möglich.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
- Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
- Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Bagatellgrenze
- 105 DM pro Jahr
Die Bewilligungsbehörde kann hiervon nur in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 5.4 Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung, die jeweils nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gezahlt wird.
- 5.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Jahr im Jahresdurchschnitt gehaltenes

- Rind	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	140,- DM
Kuh, Bulle		235,- DM
- Pferd	von 1 bis 3 Jahren	140,- DM
Stute, Hengst		235,- DM
- Schaf	Mutter, Bock	35,- DM.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der sie/er nach dieser Richtlinie gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl mit dem Antrag auf Auszahlung (Anlage 3) der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Anlage 3
- 6.2 Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.
- 6.2.1 Wird während des Verpflichtungszeitraums die Haltung und Zucht der geförderten Haustierrasse eingestellt, muß der Beihilfeempfänger die erhaltene Prämie vollständig zurückerstatten.
- 6.2.2 Nummer 6.2.1 findet keine Anwendung, wenn der Betrieb infolge Zwangsversteigerung oder Enteignung oder wenn die Tierhaltung aufgrund seuchenbedingter Einflüsse oder höherer Gewalt aufgegeben wird.
- 6.3 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren.

7 Verfahren

- 7.1 Antragstellung
 - 7.1.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen. Anlage 1
 - 7.1.2 Der Antrag ist bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen, in deren Dienstbezirk der Unternehmenssitz liegt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
 - 7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer von mir festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.
 - 7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2

7.3 Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag nach dem Muster der Anlage 3 einmal jährlich spätestens 5 Monate nach Beendigung des jeweiligen Bewilligungsjahres (1. 7.-30. 6.) ausbezahlt.
- 7.3.2 Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zum selben Zeitpunkt) für das laufende Bewilligungsjahr zu stellen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Als Verwendungsnachweisverfahren gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem jährlichen Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, daß die vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten wurden.
- 7.4.2 Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort in durch Zufall ausgewählten Betrieben zu ergänzen. Der Erlaß vom 1. 11. 1994 - II A 1 - 2090.1.11 - ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

8 Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Inkrafttreten

Der Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1996 in Kraft.

Antrag auf Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen		Eingereichungsfrist 30.06.19__
An den Direktor der Landwirtschaftskammer _____ als Landesbeauftragter über die Kreisstelle _____		Eingangsstempel
		Mithilfe:
Betreff: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen vom 2.7.1996 (AZ: II B 5 - 2406.6427)		<u>HINWEIS:</u> Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
1 Antragstellerin/Antragsteller:		
Name, Vorname		Betriebsnummer
Straße		Bundesland
PLZ, Ort		Telefon

Ich bin land- und forstwirtschaftliche/r Unternehmer/in und beantrage die Förderung der Züchtung und Haltung von Haustieren, die den in den o.g. genannten Richtlinien genannten Rassen angehören.

2 Angaben zum geförderten Tierbestand :

Ich beantrage die Förderung für folgenden Tierbestand, den ich selbst in meinem Betrieb halte:

Rinder	Rasse	Alter über 2 Jahre Kuh, Bulle	Alter 6 bis 24 Monate.
	Glanrind		
	Rotvieh, Zuchtrichtung Höhenvieh		
	Dt. Schwarzbunte alter Zuchtrichtung		
Pferde		Alter über 3 Jahre; Stute, Hengst	Alter 1 bis 3 Jahre
	Rheinisch-Westfälisches Kaltblut		
	Dülmener		
Schafe		Mutterschafe	Schafböcke
	Bentheimer Landschaf		
	Rhönschaf		
	Moorschnucke		
	Coburger Fuchsschaf		

- 3.1 Ich verpflichte mich, die in der o.g. Landesrichtlinie genannten Bedingungen während der Dauer von fünf Jahren einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen,
- 3.1.1 an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen
- 3.1.2 überschüssige Tiere zum Rasseerhalt für den Verkauf bereitzustellen,
- 3.1.3 bezuschußte Tiere mindestens ein Jahr nach Bewilligung der Mittel im Betrieb zu halten und ausscheidende Tiere durch neue zu ersetzen sowie bezuschußte Tiere nur im Einvernehmen mit dem für das Zuchtprogramm Verantwortlichen abzugeben.
- 3.2 Ich erkläre mein Einverständnis dazu, daß die Einhaltung der Verpflichtungen sowie meine Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüforgane der Bewilligungsbehörde, des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft kontrolliert werden können und räume diesen das Recht auf eine angemessene Verweildauer in meinen Betriebs- und Geschäftsräumen sowie das Recht zur Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen ein.
- 3.3 Ich werde während der Zeit, in der ich nach o.g. Richtlinie gefördert werde, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitteilen.
- 3.4 Mir ist bekannt, daß
- 3.4.1 ich die erhaltene Prämie vollständig zurückerstatten muß, wenn während des Verpflichtungszeitraumes die Haltung und Zucht der geförderten Haustierrassen, außer im Falle der Enteignung, der Zwangsversteigerung oder aufgrund seuchenbedingter Einflüsse, eingestellt wird,
- 3.4.2 ich verpflichtet bin, alle für die Gewährung der Förderung nach den o.g. Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren.
- 3.4.3 die Auszahlung der Förderbeträge jährlich gleichzeitig mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft auf einem dafür vorgesehenen Antragsformular bei der zuständigen Kreisstelle zu beantragen ist,
- 3.4.4 es sich bei den von mir gemachten Angaben zum Viehbestand und zum Betrieb um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. 3. 1977 (SVG NW 74) handelt und daß ich bei Nichtbeachtung strafrechtlich verfolgt werden kann,
- 3.4.5 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) zurückgefordert werden können.
- 3.5 Ich/wir bin/sind damit einverstanden, daß
- 3.5.1 die Angaben in und zum Antrag an die für die Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können. Ich bin darüber belehrt worden, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NW (SGV. NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und, daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 3.5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 3.5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag beiziehen kann,
- 3.5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, daß ich oder meine Vertreterin/mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen eingeräumt werden muß,
- 3.5.5 die Angaben zur Person und zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Der Direktor der Landwirtschaftskammer _____ als Landesbeauftragter

(Datum)

Herrn/Frau

AZ:

Betreff

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen; RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2.7.1996. ; Az. II B 5 - 2406-6427 -

Bezug: Ihr Antrag vom**Anlage:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)**Zuwendungsbescheid**

(Projektförderung)

I.**1 Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom 01.07.19__ bis 30.06.20__ (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung in Höhe von

jährlich _____ DM

Grundlage für die Berechnung und jährliche Auszahlung der Zuwendung sind die im Auszahlungsantrag nachgewiesenen zuwendungsfähigen Viehbestände.

Nach dem vorliegenden Antrag ergibt sich im einzelnen folgende Zuwendungssumme:

	Zuwendungsfähiger Tierbestand	Betrag/ Tier DM	Zuwendungsfähiger Tierbestand	Betrag/ Tier DM	Gesamtbetrag DM
	Kuh, Bulle		Alter 6 bis 24 Monate.		
Rinder		235			
	Jahre; Stute, Hengst		Alter 1 bis 3 Jahre		
Pferde		235			
	Mutterchafe		Schafböcke		
Schafe		35			
Zuwendungsbetrag insgesamt					

2 Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Züchtung und Haltung der im Antrag genannten Tiere von lokalen Haustierrassen, die in ihrem Bestand bedroht sind.

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4 Bewilligungsrahmen

Die bewilligte Gesamtzuwendung für fünf Jahre beträgt somit _____ DM,

davon in den Jahren	19.....	_____ DM,
	19.....	_____ DM,
	19.....	_____ DM,
	20.....	_____ DM,
	20.....	_____ DM.

5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt den Antrag auf Auszahlung ein.

II.

6 Nebenbestimmungen

Die Nrn. 5.1.2, 5.1.3, 7 und 8 der beigelegten ANBest-P sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

7 Verpflichtungen

7 Sie sind verpflichtet

- 7.1 während der Zeit, in der die Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen in Ihrem Betrieb gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen;
- 7.2 unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind;
- 7.3 im Falle der Einstellung der Haltung und Zucht der geförderten Haustierrasse(n) die erhaltenen Zuwendungen zurückzuerstatten, es sei denn, der Betrieb wird infolge Zwangsversteigerung, Enteignung aufgegeben bzw. die Tierhaltung muß aufgrund seuchenbedingter Einflüsse eingestellt werden;
- 7.4 dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke, Wirtschaftsgebäude und Tiere zu bezeichnen, es auf oder in diese oder zu diesen zu begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einzuräumen;
- 7.5 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von mindestens weiteren 5 Jahren aufzubewahren.

8 Hinweise

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV NW 74).

IV.**9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer _____ als Landesbeauftragter, _____ (Anschrift) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zur Förderung der Zucht von bedrohten Rassen		Einreichung zeitgleich mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft (i.d.R. bis 15. Mai)
An den Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter über die Kreisstelle _____		Eingangsstempel
		Mithilfe:
Betreff: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen vom 2.7.1996 (AZ: II B 5 - 2406.6427)		HINWEIS: Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
1 Antragstellerin/Antragsteller:		
Name, Vorname	Betriebsnummer	
Straße	Bundesland	
PLZ, Ort	Telefon	

Ich beantrage die Auszahlung der bewilligten Zuwendung im Rahmen der Förderung der Züchtung und Haltung von Haustieren, die den in den o.g. genannten Richtlinien genannten Rassen angehören.

2. Angaben zum gehaltenen Tierbestand :

Ich halte zur Zeit den folgenden Tierbestand in meinem Betrieb:

Rinder	Rasse	Alter über 2 Jahre Kühe, Bullen	Alter 6 bis 24 Monate.
	Glanrind		
	Rotvieh, Zuchttrichtung Höhenvieh		
	Dt. Schwarzbunte alter Zuchttrichtung		
Pferde		Alter über 3 Jahre; Stuten, Hengste	Alter 1 bis 3 Jahre
	Rheinisch-Westfälisches Kaltblut		
	Dülmener		
Schafe		Mutterschafe	Schafböcke
	Bentheimer Landschaf		
	Rhönischaf		
	Moorschnucke		
	Coburger Fuchsschaf		

3. Erklärungen und Verpflichtungen des Antragstellers

3.1 Ich erkläre, daß ich die in der o.g. Landesrichtlinie genannten Bedingungen eingehalten habe und

3.1.1 an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilnehme,

3.1.2 überschüssige Tiere zum Rasseerhalt für den Verkauf bereitstelle,

3.1.3 bezuschußte Tiere mindestens ein Jahr nach Bewilligung der Mittel im Betrieb zu halten werde und ausscheidende Tiere durch neue ersetzen sowie bezuschußte Tiere nur im Einvernehmen mit dem für das Zuchtprogramm Verantwortlichen abgeben werde.

3.2 Mir ist bekannt, daß

3.2.1 ich die erhaltene Prämie vollständig zurückerstatten muß, wenn während des Verpflichtungszeitraumes die Haltung und Zucht der geförderten Haustierrassen, außer im Falle der Enteignung, der Zwangsversteigerung oder aufgrund seuchenbedingter Einflüsse, eingestellt wird,

3.2.2 ich verpflichtet bin, alle für die Gewährung der Förderung nach den o.g. Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren,

3.2.3 es sich bei den von mir gemachten Angaben zum Viehbestand und zum Betrieb sowie bei den vorstehenden Erklärungen um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. 3. 1977 (SVG NW 74) handelt und daß ich bei Nichtbeachtung strafrechtlich verfolgt werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

4. Prüfvermerk des Geschäftsführers der Kreisstelle

Die Angaben wurden geprüft. Entgegenstehendes ist nicht bekannt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen für die Förderung
der 20jährigen Stilllegung landwirtschaftlich
genutzter Flächen zu Zwecken
des Umweltschutzes**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 2. 7. 1996 -
II A 5 - 72.40.52

1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren“ (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die 20jährige Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes.

Zuwendungszweck ist die Einführung einer 20jährigen Stilllegung von Streifen, Teil- und Restflächen sowie ganzen Flächen als ökologische Begleitmaßnahme

- zur langfristigen Sicherung von Flächen für den Naturhaushalt,
- zur Erhöhung der Selbstregulationsfähigkeit in Agrarökosystemen,
- zur Verbesserung des biotischen und abiotischen Ressourcenschutzes,
- zur Verringerung der Erosion und des Eintrags von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln in Gewässer,
- zur Schaffung eines agrarbiologisch bedeutsamen Biotopverbundes sowie
- zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren.

Es soll eine nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen erreicht werden, die mit Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die 20jährige Stilllegung von

- Streifen,
- Teil- und Restflächen oder
- ganzen Flächen

landwirtschaftlich genutzten Acker- und/oder Grünlands, um damit dauerhaft die Neuschaffung bzw. Wiederherstellung ökologisch und agrarbiologisch bedeutsamer Übergangsbereiche zwischen landwirtschaftlich genutzten und naturnahen Lebensräumen insbesondere zur Erhöhung der Stabilität der Agrarökosysteme zu fördern.

3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

- 4.1 die stillzulegenden Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschaftet und die stillzulegenden Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- 4.2 die stillzulegenden Flächen im neuesten „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (Flächenantrag) als Acker- und/oder Grünland deklariert und entsprechend bewirtschaftet hat,
- 4.3 einen Streifen von mindestens 5 m Breite (ausgehend von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze)

es sich um zusammenhängende Flächen von i.d.R. mindestens 0,05 ha handeln muß; im Falle der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, von Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha ist bei Antragstellung eine Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen, daß die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang steht,

- 4.4 sich verpflichtet, auf den stillgelegten Flächen für die Dauer von 20 Jahren

4.4.1 keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, insbesondere den Aufwuchs weder zu veräußern noch zu verfüttern,

4.4.2 die Flächen nicht umzubrechen und keine mechanische Bodenbearbeitung vorzunehmen,

4.4.3 keine Düngemittel und andere Stoffe nach § 1 Düngemittelgesetz oder Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Bundes auszubringen oder zu lagern,

4.4.4 keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,

4.4.5 nicht zu beregnen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

4.4.6 zur Verhinderung der Erosion, der Auswaschung von Nitrat, zur Stärkung der Selbstregulationsfähigkeit und zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren

- Sukzession auf den stillgelegten Flächen zuzulassen oder

- eine standortangepasste Begrünung (insbesondere keine Leguminosen) vorzunehmen oder

- eine Hecke und oder sonstiges Gehölz des jeweiligen Wuchsraumes anzupflanzen oder

- Kleingewässer und Blänken anzulegen,

4.4.7 im Falle von Pflegemaßnahmen, den Aufwuchs frühestens nach dem 1. 7. (beim Vorkommen von gefährdeten spätbrütenden Vogelarten z. B. Weihen nach verbindlicher Mitteilung der zuständigen Bewilligungsbehörde an den Landwirt frühestens am 1. 8.) eines jeden Jahres zu mähen, mulchen oder schlegeln und Gehölze nur im Zeitraum vom 1. 10. bis 28. 2. zurückzuschneiden, die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen die Antragstellerin/den Antragsteller kostenpflichtig zu Pflegemaßnahmen verpflichten,

4.4.8 keine Stoffe zu lagern und die Flächen keinem Erwerbszweck zuzuführen,

4.4.9 die stillgelegten Flächen nicht als Vorgewende und Wege zu nutzen (ein Befahren der stillgelegten Flächen als Zugang zur angrenzenden Nutzfläche, zur Gewässerunterhaltung und zur Durchführung von Pflegemaßnahmen ist gestattet, sofern keine anderweitigen Zugangsmöglichkeiten bestehen).

4.5 Im Falle der Stilllegung von Pachtflächen hat die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung die Nutzungsrechte auf der stillzulegenden Fläche für den gesamten Bewilligungszeitraum nachzuweisen.

4.6 Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung. Bagatellgrenze: 100 DM pro Jahr.

5.3 Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung, die längstens zwanzig Jahre, jeweils nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, gezahlt wird.

- 5.4 Die Stilllegungszuwendung richtet sich nach der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl (EMZ) des Betriebes. Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich je ha stillgelegter landwirtschaftlich genutzter Fläche bis zu einer Ertragsmeßzahl von 35 Punkten 600 DM. Darüber hinaus erhöht sich die Zuwendung für jeden weiteren EMZ-Punkt um 15 DM je Hektar und Jahr bis zu einer maximalen Höhe von 1 400 DM je Hektar und Jahr.

Im Falle der Anrechnung von nach diesen Richtlinien stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in der jeweils geltenden Fassung entspricht die Höhe der Zuwendung für die 20jährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in der jeweils geltenden Fassung.

- 5.5 Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist. Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der die 20jährige Stilllegung nach diesen Richtlinien gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen mit dem Antrag auf Auszahlung (Anlage 3) der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Gehen während des Verpflichtungszeitraums geförderte Flächen auf andere Personen über oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, muß die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst oder deren/dessen Erbe die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
- 6.3 Die Bestimmungen der Nummer 6.2 finden keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt,
- 6.3.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
- 6.3.2 die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen fortsetzt,
- 6.3.3 oder wenn mit Gebietskörperschaften Pachtverträge mit einer Dauer von weniger als 20 Jahren geschlossen wurden. In diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.
- 6.4 Eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen nordrhein-westfälischen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 gefördert werden, ist nicht zulässig.
- 6.5 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von mindestens weiteren 5 Jahren aufzubewahren.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

- 7.1.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

Anlage 1

- 7.1.2 Der Antrag ist bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen, in deren Dienstbezirk der Unternehmenssitz liegt.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

- 7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer von mir festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

- 7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

Anlage 2

7.3 Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers nach dem Muster der Anlage 3 einmal jährlich, spätestens 4 Monate nach Beendigung des jeweiligen Stilllegungsjahres (1. 7.-30. 6.) ausbezahlt.

Anlage 3

- 7.3.2 Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich mit dem Antrag auf Zuwendungen für die Landwirtschaft (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zum selben Zeitpunkt) für das laufende Stilllegungsjahr zu stellen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Als Verwendungsnachweisverfahren gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem jährlichen Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, daß die vorgeschriebenen Bewirtschaftungsauflagen eingehalten wurden.

- 7.4.2 Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort in durch Zufall ausgewählten Betrieben zu ergänzen. Der Erlass v. 23. 4. 1996 (n. v.) – II A 1 – 2090.1.11 – ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

8 Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Inkrafttreten

Der Runderlaß tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1996 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Förderung der 20jährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes mit der

Anlage A1: Flächenaufstellung 20jährige Stilllegung.

Anlage A2: Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers.

Anlage B: InVeKos-Flächenverzeichnis.

Kennzeichnungs- und Handstreifen
zur eindeutigen Identifizierung der
Stillegungsfläche in der Flur.

Anlage D: Bei Stillegung von Pachtflächen:
Nachweis der Nutzungsrechte.

Anlage E: Einheitswertbescheid oder bei
Pachtbetrieben, für den kein Ein-
heitswertbescheid vorliegt, Kata-
sterunterlagen der Antragsflächen
mit Ertragsmeßzahl.

Anlage F: Einverständniserklärung der Unte-
ren Landschaftsbehörde bei Stille-
gung von zusammenhängenden
Flächen größer 0,25 ha, daß die
Stillegung mit den Zielen der Na-
tur- und Landschaftsschutzes in
Einklang steht.

Anlage 2: Zuwendungsbescheid

Anlage 3: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die
20jährige Stillegung landwirtschaftlich ge-
nutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschut-
zes

Antrag auf Förderung der 20-jährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
über den
Geschäftsführer der Kreisstelle

Antragstellerin/Antragsteller

Betriebsnummer

Einreichungsfrist

Eingangsstempel

Mithilfe:

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon

Telefax

Kreditinstitut

BLZ

Konto-Nr.

Sofern die Betriebsstelle nicht identisch mit dem Wohnort ist, bitte die Adresse auf einem Zusatzblatt angeben. Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben.

Folgende Anlagen habe ich beigelegt:	Bitte ankreuzen	Nur von der Kreisstelle auszufüllen!	
		vollständig J/N	plausibel J/N
Flächenauflistung 20-jährige Stilllegung (Anlage A1)			
Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers (Anlage A2)			
Flächenverzeichnis und Hauptantrag des Antrages Beihilfe für die Landwirtschaft 1996 (sofern bei der Kreisstelle noch nicht vorliegend)			
Stilllegungsskizze für stillgelegte Teilstücke und Randstreifen zur eindeutigen Identifizierung der Stilllegungsfläche in der Flur			
Bei Stilllegung von Pachtflächen Nachweis der Nutzungsrechte			
Einheitswertbescheid oder bei Pachtbetrieben, für die kein Einheitswertbescheid vorliegt, Katasterunterlagen der Antragsflächen mit der Ertragsmeßzahl			
Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde, daß die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes im Einklang steht. Nur im Falle der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, von Teilflächen oder ganzen Flächen von mehr als 0,25 ha.			

Die durchschnittliche Ertragsmeßzahl meines/unseres Betriebes beträgt gemäß landw. Einheitswertbescheid _____ Punkte.

Ich verpflichte mich, für die Dauer von 20 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07. die in der Flächenauflistung näher bezeichneten Streifen, Teil- und Restflächen bzw. ganzen Flächen stillzulegen.

Die umseitig aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen dieses Vertrages erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

Die Sichtprüfung ist erfolgt.
Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.

Antrag erfaßt

Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers

Flächenaufstufung 20-jährige Stillelegung

Antragsteller:

Betriebsnummer:

Die Flächen liegen im Bundesland NRW

Blatt Nr.: _____ von _____ Blättern

Ich beantrage eine Zuwendung für die 20-jährige Stilllegung folgender landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes
Ich verpflichte mich, diese Fläche für die Dauer von 20 Jahren stillzulegen.

Die genaue Bezeichnung der/des Flurstücke(s) ist aus dem Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft 1996 zu übernehmen.

[illegible]

Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin/ des Antragstellers

1 Verpflichtungen

- 1.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die in den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der 20-jährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes" genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen
- 1.1.1 für die Dauer von 20 Jahren die in der Flächenauflistung (Anlage A 1) näher bezeichneten Streifen, Teil- und Restflächen bzw. ganzen Flächen stillzulegen und auf diesen Flächen
- 1.1.2 keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, insbesondere den Aufwuchs weder zu veräußern noch zu verfüttern, noch von der Fläche zu entfernen,
- 1.1.3 die Flächen nicht umzubrechen und keine mechanische Bodenbearbeitung vorzunehmen,
- 1.1.4 keine Düngemittel und andere Stoffe nach § 1 Düngemittelgesetz oder Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Bundes auszubringen oder zu lagern,
- 1.1.5 keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- 1.1.6 nicht zu beregnen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- 1.1.7 zur Verhinderung der Erosion, der Auswaschung von Nitrat, zur Stärkung der Selbstregulationsfähigkeit und zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren
- Sukzession auf den stillgelegten Flächen zuzulassen oder
 - eine standortangepaßte Begrünung (insbesondere keine Leguminosen) vorzunehmen oder
 - eine Hecke und oder sonstiges Gehölz des jeweiligen Wuchsraumes anzupflanzen oder
 - Kleingewässer und Blänken anzulegen,
- 1.1.8 im Falle von Pflegemaßnahmen den Aufwuchs frühestens nach dem 01.07. (beim Vorkommens spätbrütender Arten z. B. Weißen nach verbindlicher Mitteilung der zuständigen Bewilligungsbehörde an den Landwirt frühestens am 01.08.) eines jeden Jahres zu mähen, mulchen oder schlegeln und Gehölze nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zurückzuschneiden, die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen den Antragsteller zu Pflegemaßnahmen verpflichten,
- 1.1.9 keine Stoffe zu lagern und die Flächen keinem Erwerbszweck zuzuführen,
- 1.1.10 die stillgelegten Flächen nicht als Vorgewende und Wege zu nutzen (ein Befahren der stillgelegten Flächen als Zugang zur angrenzenden Nutzfläche, zur Gewässerunterhaltung und zur Durchführung von Pflegemaßnahmen ist gestattet, sofern keine anderweitigen Zugangsmöglichkeiten bestehen),
- 1.1.11 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 1.1.12 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 25 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes.

- 2.1 Ich/Wir erkläre(n), daß
- 2.1.1 ich/wir die stillgelegten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte und die stillgelegten Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- 2.1.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind
- 2.1.3 mir/uns bekannt ist, daß es sich bei der stillgelegten Fläche und zusammenhängende Flächen i.d.R. um mindestens 0,05 ha handeln muß und daß bei der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha bei der Antragstellung eine Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen ist, daß die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang steht,
- 2.1.4 mir/uns bekannt ist, daß die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, während der Zeit, in dem die 20-jährige Stilllegung gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 2.1.5 mir/uns bekannt ist, daß im Falle von Pachtbetrieben die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung die Nutzungsrechte auf der stillzulegenden Fläche für den gesamten Bewilligungszeitraum nachzuweisen hat.
- 2.1.6 mir/uns bekannt ist, daß bei Übergabe der geförderten Flächen auf andere Personen oder an meine(n)/unse(re(n) Verpächter die während des Verpflichtungszeitraumes für diese Flächen erhaltenen Zuwendung vollständig zurückgezahlt werden müssen, sofern der/die Übernehmer(in) die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt/übernehmen,
- 2.1.7 mir/uns bekannt ist, daß die Bestimmungen unter Punkt 2.1.6 keine Anwendung finden, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen fortsetzt oder wenn mit Gebietskörperschaften Pachtverträge mit einer Dauer von weniger als 20 Jahren geschlossen wurden; daß sich in diesen Fällen die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen verringert,
- 2.1.8 mir/uns bekannt ist, daß Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, nicht förderfähig sind; daß dies auch für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen gilt, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind; daß abweichend hiervon die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren kann,
- 2.1.9 mir/uns bekannt ist, daß im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke auf 20 Jahre stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in der jeweils geltenden Fassung die Höhe der Zuwendung für die 20-jährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in der jeweils geltenden Fassung entspricht,

- 2.1.10 mir/uns bekannt ist, daß eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen nordrhein-westfälischen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 gefördert werden, nicht zulässig ist,
- 2.1.11 mir/uns bekannt ist, daß Flächen, für die ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter besteht, nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen der Förderung für 20 Jahre stillgelegt werden können,
- 2.1.12 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SVG. NW. 74) sind,
- 2.1.13 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) zurückgefordert werden können,
- 2.1.14 die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann.

3 Einverständnis

3.1 Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, daß

- 3.1.1 die Angaben in und zum Antrag an die für die Förderung der 20-jährigen Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können. Ich bin darüber belehrt worden, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NW (SGV. NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und, daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 3.1.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 3.1.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag beiziehen kann,
- 3.1.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, daß ich oder meine Vertreterin/mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen eingeräumt werden muß,
- 3.1.5 die Angaben zur Person und zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nutzung zu Ernte:

[illegible]

Unterschrift

Stillegungsskizze für stillgelegte Teilflurstücke und Randstreifen zur eindeutigen Identifizierung der Stillegungsfläche in der Flur.

Einheitswertbescheid oder bei Pachtbetrieben, für den kein Einheitswertbescheid vorliegt, Katasterunterlagen der Antragsflächen mit Ertragsmeßzahl.

Einverständniserklärung der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises _____

Datum: _____

der kreisfreien Stadt _____

Tel.: _____

Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname	Betriebsnummer
Straße, PLZ, Wohnort	

Die im Antrag auf Förderung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie beantragte Zuwendung für die 20-jährige Stilllegung von Acker- und Grünlandflächen steht mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang. Dieses gilt für folgende Flächen:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.	Größe des stillgelegten Teilflurstückes in qm
Gesamtfläche:					

Ort, Datum

Kreis/Stadt

Hinweis:

Die Einverständniserklärung ist dem Antrag auf Förderung der 20-jährigen Flächenstilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes nur dann beizufügen, wenn ein Antrag auf Förderung für Streifen von mehr als 20 m Breite, Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha gestellt wird.

Betreff:

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der 20-jährigen Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.07.1996, Az. - II A 5 - 72.40.52 -

Bezug: Ihr Antrag vom**Zuwendungsbescheid**

(Projektförderung)

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

I.**1 Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von zwanzig Jahren, und zwar für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von höchstens.....DM.

2 Finanzierungsart- und höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 % als Zuschuß gewährt.

3 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung und jährliche Auszahlung der Zuwendungen sind die im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen Stilllegungsflächen. Im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke auf 20 Jahre stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in der jeweils geltenden Fassung entspricht die Höhe der Zuwendung für die 20-jährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in der jeweils geltenden Fassung. Flächen, auf denen nach anderen nordrhein-westfälischen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 eine Förderung erfolgt, erhalten keine Zuwendung nach den o.g. Richtlinien. Für Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde für 20 Jahre stillgelegt werden. Nach dem vorliegenden Flächenverzeichnis (Summe der Spalten 13 - 16) beträgt Ihre Betriebsfläche z.Zt. ha und die für 20 Jahre stillgelegte Acker- und/oder Grünlandfläche ha. Auf Grundlage dieser Flächenangaben wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen durch Ihren Betrieb geprüft.

5 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Zuwendungen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Zuwendungen für die Landwirtschaft (Flächenantrag) stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt den Antrag auf Auszahlung ein.

II.

6 Nebenbestimmungen

Die Nrn. 5.1.2, 5.1.3, 7 und 8 der beigelegten ANBest-P sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

7 Verpflichtungen

7. Sie sind verpflichtet

- 7.1 während der Stilllegungszeit jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen;
- 7.2 unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind;.
- 7.3 im Falle der Übergangs von geförderten Flächen auf andere Personen innerhalb des Verpflichtungszeitraums die für die Stilllegung erhaltenen Zuwendungen zurückzuerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin/dem Übernehmer nicht eingehalten werden, es sei denn, es handelt sich um Flächen,
 - 7.3.1 die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen oder
 - 7.3.2 die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen Sie die Maßnahmen fortsetzen oder.
 - 7.3.3 wenn mit Gebietskörperschaften Pachtverträge mit einer Dauer von weniger als 20 Jahren geschlossen wurden; in diesen Fällen verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen;
- 7.4 dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude zu bezeichnen, es auf oder in diese zu begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens und das Recht auf angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einzuräumen;
- 7.5 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von mindestens weiteren 5 Jahren aufzubewahren.

III.**8 Hinweise**

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29 Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

IV.**9 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe als Landesbeauftragter einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

**Antrag auf Auszahlung der Zuwendung
für die 20-jährige Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen
zu Zwecken des Umweltschutzes**

(Der Antrag ist jährlich mit dem Antrag auf Zuwendungen für die Landwirtschaft oder spätestens zum selben Zeitpunkt in zweifacher Ausfertigung bei der Kreisstelle einzureichen)

Betr.: Förderung der 20-jährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen
zu Zwecken des Umweltschutzes

Bezug: Ihr Zuwendungsbescheid vom: _____

I Ich/Wir beantrage(n) hiermit

1.1 aufgrund Ihres im Bezug genannten Zuwendungsbescheides für das Stilllegungsjahr vom _____
bis _____ die Auszahlung der Zuwendung für die im Betreff genannte Fördermaßnahme.

1.2 die für 20 Jahre zu Umweltschutzzwecken stillgelegten landwirtschaftlich genutzten Flächen auf dem
Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung

☐ nicht anzurechnen

☐ anzurechnen.

Meine/Unsere förderfähigen Stilllegungsflächen ergeben sich aus dem mit dem Antrag auf Zuwendungen
für die Landwirtschaft 199__ eingereichten Flächenverzeichnis bzw. den von mir eingereichten Antrags-
unterlagen.

20jährige Stilllegungsflächen ohne Anrechnung auf die konjunkturelle Stilllegung habe ich mit Code-Nr.
555 und 20jährige Stilllegungsflächen mit Anrechnung habe ich mit Code-Nr. 560 gekennzeichnet.

2 Mir/Uns ist bekannt, daß

- 2.1** im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke auf 20 Jahre stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstillegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in der jeweils geltenden Fassung die Höhe der Zuwendung für die 20-jährige Flächenstillegung höchstens dem Stillegungsausgleich nach Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- 2.2** Flächen, die nach anderen nordrhein-westfälischen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 Zuwendungen erhalten, nicht im Rahmen der 20-jährigen Stillegung gefördert werden können.
- 2.3** Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen der 20-jährigen Stillegung gefördert werden können.
- 3** Mir/Uns ist bekannt, daß ich für Flächen, die bis zum 30.06.199__ (Vorjahr) nicht beantragt waren, in diesem Jahr keine Förderung erhalte. Für diese Flächen kann bis zum 30.06.199__ eine Förderung beantragt werden.
- 4** Ich/Wir erklären die Verpflichtungen gemäß Anlage 1 (Antrag auf Förderung der 20-jährigen Stillegung von Acker- und Grünlandflächen) des Zuwendungsantrags eingehalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

5 Prüfvermerk des Geschäftsführers der Kreisstelle

Die Angaben wurden geprüft. Entgegenstehendes ist nicht bekannt

Ort, Datum

Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

Uruguayisches Generalkonsulat, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 11. 7. 1996 –
II B 5 – 452 – 5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Uruguay in Hamburg ernannten Herrn Carlos Domingo Cartolano am 2. 7. 1996 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme der Stadt Bonn im Land Nordrhein-Westfalen und des Landes Berlin.

– MBl. NW. 1996 S. 1205.

Landeswahlleiter

**Landtagswahl 1995
Feststellung von Nachfolgern
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 7. 1996
I A 4/20–11.95.23

Der Landtagsabgeordnete Erich Heckelmann hat mit Ablauf des 5. Juli 1996 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 6. Juli 1996

Herr Franz Müntefering
Hobsweg 70
53125 Bonn

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. des Landeswahlleiters v. 4. 4. 1995 (MBl. NW. S. 439) und v. 24. 5. 1995 (MBl. NW. S. 709).

– MBl. NW. 1996 S. 1205.

Finanzministerium

**Entlastung der Landesregierung
für das Haushaltsjahr 1993**

Bek. d. Finanzministeriums v. 9. 7. 1996 –
I D 3 – 0114 – 2/93

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 19. 6. 1996 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1993 und des Jahresberichtes 1995 des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1994 der Landesregierung für die Landeshaushaltsrechnung 1993 gemäß § 114 LHO i.V.m. Artikel 86 der Landesverfassung Entlastung erteilt.

– MBl. NW. 1996 S. 1205.

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**
**Bundessozialhilfegesetz
Barbetrag für Hilfeempfänger,
die das 18. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
v. 8. 7. 1996 – II A 5 – 5001.11

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1996 gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 159,30 DM.

Mein RdErl. v. 6. 6. 1995 (MBl. NW. S. 936) wird mit Ablauf des 30. Juni 1996 aufgehoben.

– MBl. NW. 1996 S. 1206.

Aufgrund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), setze ich ab 1. Juli 1996 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, – unter Berücksichtigung der Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe ab 1. Juli 1996 –, wie folgt neu fest:

Stufe	Lebensalter	DM
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	7,40
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	15,40
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	22,60
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	30,50
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	38,00
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	45,70
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	53,30
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	60,70
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	76,30
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	83,60
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	98,90
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	106,20

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569